

**3. ENTWURF DER TEILFORTSCHREIBUNG DES  
LANDESENTWICKLUNGSPLANS (LEP) 2010 KAPITEL 3.5.2**

**sowie**

**3. ENTWURF DER TEILAUFGESTELLUNG DES REGIONALPLANS  
DES PLANUNGSRAUMS III – OST  
(SACHTHEMA WINDENERGIE AN LAND)**

**VOM 17. DEZEMBER 2019**

**Stellungnahme der Gemeinde Süsel**

**Auftraggeber:**

Gemeinde Süsel  
An der Bäderstraße 64  
23701 Süsel

**Verfasser:**

PROKOM GmbH  
Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen  
Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck  
☎ 0451 / 610 20 26  
Fax 0451 / 610 20 27  
E-Mail luebeck@prokom-planung.de

**Bearbeiter:**

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

**Erstellt:**

Lübeck, den 14.01.2020

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Harte Tabuzonen</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Weiche Tabuzonen</b> .....	<b>7</b>
3.1	80 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV .....	8
3.1.1	Erläuterung der Landesplanungsbehörde .....	8
3.1.2	Stellungnahme der Gemeinde .....	9
<b>4</b>	<b>Abwägungskriterien</b> .....	<b>10</b>
4.1	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste .....	11
4.1.1	Erläuterung der Landesplanungsbehörde .....	11
4.1.2	Stellungnahme der Gemeinde .....	12
<b>5</b>	<b>Überprägung des Landschaftsraumes</b> .....	<b>14</b>
5.1	Erläuterung der Landesplanungsbehörde .....	14
5.2	Stellungnahme der Gemeinde .....	14
<b>6</b>	<b>Referenzanlage und EEG 2017</b> .....	<b>15</b>
6.1	Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde .....	15
6.2	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 .....	16
6.3	Stellungnahme der Gemeinde .....	17
<b>7</b>	<b>Forderung zur Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung im Gemeindegebiet süsel</b> .....	<b>18</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 in der Gemeinde Süsel (teilweise) - Darstellung im 3. Entwurf (Größe 310,1 ha) .....	5
Abb. 2:	Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 in der Gemeinde Süsel (teilweise) - Darstellung im 2. Entwurf (Größe 272,4 ha) .....	6

## **ANHANG**

- Anhang 1: Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Neststandorte von Seeadler und Rotmilan
- Anhang 2: Forderung zur Darstellung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung

## **ANLAGE**

- BioConsult SH GmbH & Co. KG 2019: Repowering Windpark Kesdorf/Süsel, Vorranggebiet Nr. PR3\_OHS\_062, Gemeinden Süsel und Scharbeutz, Kreis Ostholstein, Ornithologisches Fachgutachten, Stand: August 2019.

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 die 1. Entwürfe für die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde dem gesamt-räumlichen Plankonzept zugrunde legt.

In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept" 2016<sup>1</sup> hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet.

Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde im Jahr 2016 wurde maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substantieller Weise Raum schaffen. Am 30. Juni 2017 endete das Beteiligungsverfahren zu den ersten Planentwürfen aus dem Jahr 2016.

Am 17. Dezember 2019 hat die Landesregierung den dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie den dritten Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III beschlossen und veröffentlicht.

In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept" 2019<sup>2</sup> erfolgt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung wiederum auf der Basis einheitlicher Kriterien und Abwägungsbelange. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess. Zur Festlegung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde wie 2016 zunächst harte Tabukriterien ermittelt, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist. Zudem hat sie weiche Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen. Aus diesen Tabukriterien ergeben sich Tabuzonen für die Windkraft. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden.

Die nach der Anwendung der Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen wurden in einem anschließenden Abwägungsprozess u.a. daraufhin überprüft, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht

---

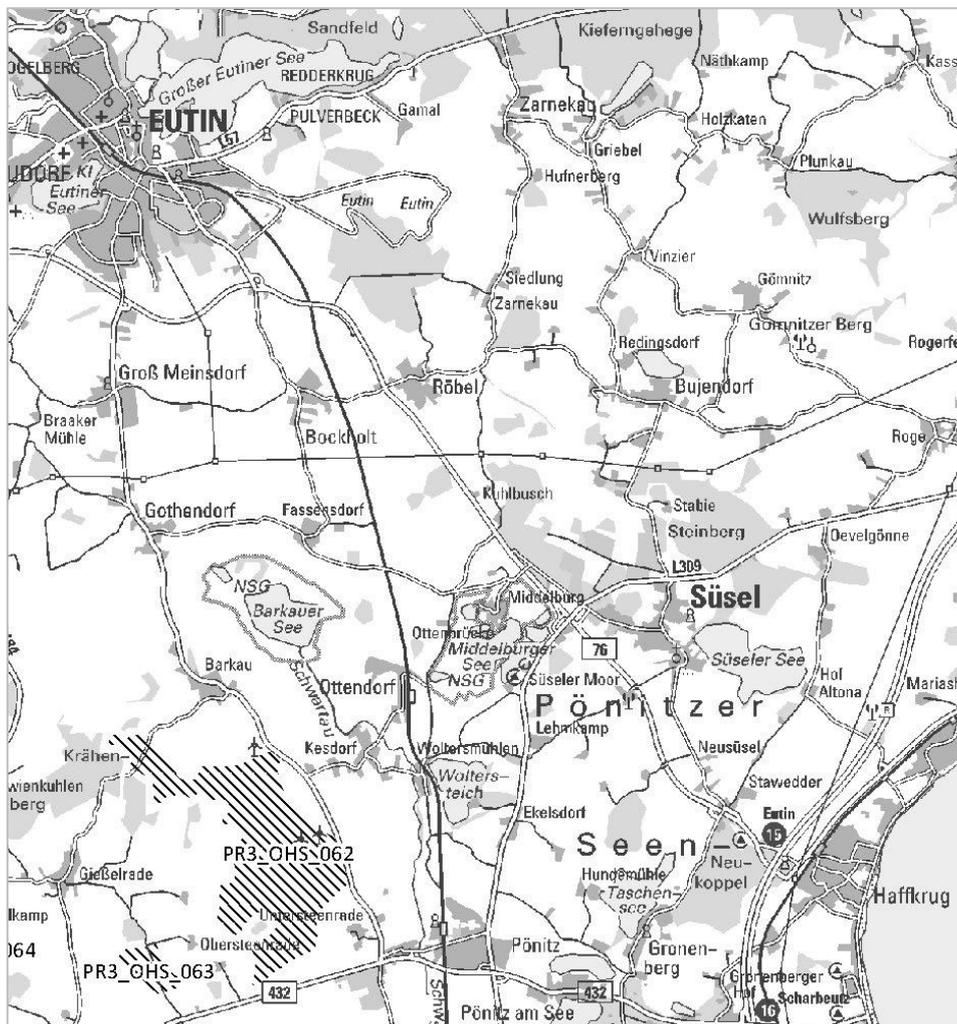
<sup>1</sup> Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

<sup>2</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde vom 17.12.2019: Gesamträumliches Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

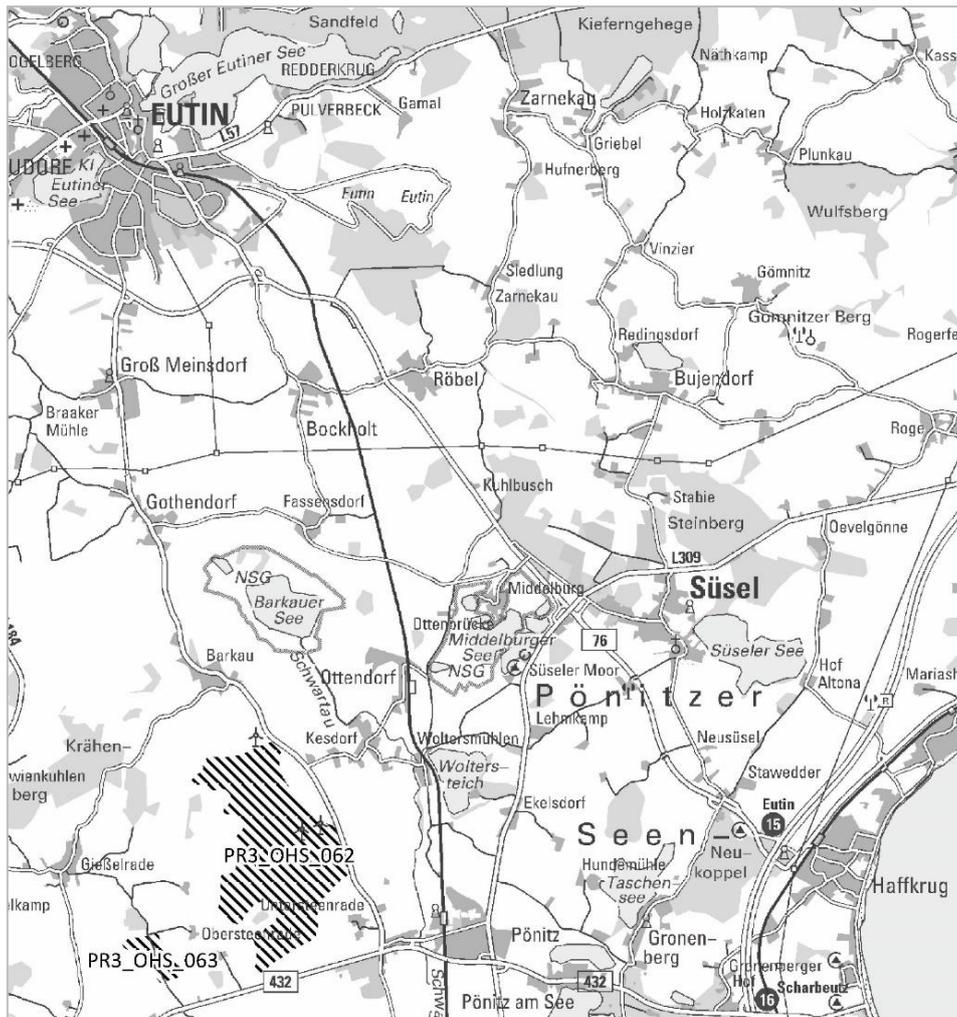
vereinbar sind. Für den Abwägungsprozess wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Vorgaben für die Abwägung festgelegt, die definieren, ob Konfliktrisiken als gering, mittel oder hoch zu bewerten sind. Grundlage der Abwägungsentscheidungen waren auch die rund 5.200 Stellungnahmen, die zum zweiten Planentwurf aus 2018 abgegeben wurden.

Der Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten aus dem 2. Planentwurf ist im Sinne der Ziele der Landesregierung überarbeitet worden. Er umfasst im 3. Planentwurf nun 10 harte und 31 weiche Tabukriterien sowie 37 Abwägungskriterien. Der aktualisierte Kriterienkatalog ist Teil des gesamträumlichen Plankonzepts.

Für die Gemeinde Süsel ergibt sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des 3. Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost vom 17.12.2019 das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Zum Vergleich ist in Abbildung 2 das Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus dem 2. Entwurf vom 21.08.2018 dargestellt.



**Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 in der Gemeinde Süsel (teilweise) - Darstellung im 3. Entwurf (Größe 310,1 ha)**  
(Auszug aus "3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 17.12.2019)



**Abb. 2: Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 in der Gemeinde Süsel (teilweise) - Darstellung im 2. Entwurf (Größe 272,4 ha)**

(Auszug aus "2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie): Stand. 21.08.2018)

Am 13. Januar 2020 hat das Beteiligungsverfahren zum 3. Planentwurf für die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 13. März 2020.

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Süsel sind das Kapitel 3.5.2 des 3. Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landesplanungsbehörde aus dem 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost mit den Darstellungen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Stand 17.12.2019 (siehe Abbildung 1).

Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der

Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamtträumliches Plankonzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne entwickelt.

Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP.

## **2 HARTE TABUZONEN**

In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Belange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann<sup>3</sup>.

In der Abbildung 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Süsel ist das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Tabukriterien bereits berücksichtigt, so dass sie nicht mehr gesondert beschrieben und dargestellt werden.

## **3 WEICHE TABUZONEN**

In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll<sup>4</sup>. Hier wäre eine Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substanzieller Weise Raum verbleibt.

---

<sup>3</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration; Landesplanungsbehörde vom 17.12.2019: Umweltbericht zu dem dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12 –, Rn. 5, juris, m.w.N.

Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept"<sup>5</sup> zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien beziehen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeutenden Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutzrechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf windenergieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse.

Unter der Ziffer 3.1 wird im Folgenden ein weiches Kriterium der Landesplanungsbehörde erläutert, das für die Stellungnahme der Gemeinde Süsel relevant ist. Die Bezeichnung und Erläuterung des Kriteriums ist dem "Gesamträumlichen Plankonzept"<sup>6</sup> entnommen.

### **3.1 80 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV**

#### **3.1.1 Erläuterung der Landesplanungsbehörde**

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser Standardisierungsnorm ist ein Abstand zum Mastfuß der Windkraftanlagen einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung größer 110kV mit 30 m angegeben ist und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ruhenden Leiter.

Nach dieser Norm ist auch der tatsächliche Abstand zwischen der einzelnen Windkraftanlage und den Höchstspannungsfreileitungen zu berechnen.

Da der Arbeitsraumabstand projektbezogen ermittelt werden soll, empfiehlt die genannte Norm keinen pauschalen Abstand. Allerdings hat die 2015er Version der Norm noch einen pauschalen Wert von 25 m angenommen, wenn für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vorliegen. Dieser Wert soll bei der Ermittlung regionalplanerischer Abstände als Untergrenze für den freizuhaltenden Arbeitsraum zur Definition der weichen Tabuzone hilfsweise herangezogen werden, auch wenn sich in konkreten Projekten herausgestellt hat, dass dieser Wert häufig nicht ausreichend ist. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 55 m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, ist zusätzlich die Breite der Freileitung bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Im Ergebnis erscheint daher unter Vorsorgegesichtspunkten eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 80 m als sachgerecht.

---

<sup>5</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration; Landesplanungsbehörde vom 17.12.2019: Gesamträumliches Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

<sup>6</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration; Landesplanungsbehörde vom 17.12.2019: Gesamträumliches Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

### 3.1.2 Stellungnahme der Gemeinde

In der Abbildung im Anhang 2 der Stellungnahme ist die Trasse der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung im Gemeindegebiet Süsel einschließlich beidseitigem Abstand von 80 m dargestellt.

Im Januar 2014 wurde durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) der Bedarf für die Ostküstenleitung mit einem Verlauf vom Kreis Segeberg über den Raum Lübeck in den Raum Göhl im Netzentwicklungsplan (NEP) bestätigt. Mit der Verabschiedung des Bundesbedarfsplangesetzes am 31.02.2015 hat auch der Bundestag den Bedarf bestätigt. Die TenneT TSO GmbH, als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber, hat damit nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den gesetzlichen Auftrag, eine 380 kV-Höchstspannungsleitung von der Mittelachse (also der Verbindung von Hamburg/Nord über Flensburg nach Dänemark) im Kreis Segeberg bis in den Raum Göhl in Ostholstein zu planen und zu errichten.

Die Möglichkeit zur Erdverkabelung wird sich dabei nur auf Teilabschnitten ergeben, die nicht innerhalb der Gemeinde Süsel liegen werden. Die Trassen der Ostküstenleitung in der Gemeinde werden als Freileitungen geplant. Die Masthöhen liegen zwischen 50 m und 55 m.

Im Rahmen des Dialogverfahrens wurde für die geplante Ostküstenleitung zuerst ein 500 Meter breiter Vorzugskorridor ermittelt. Die konkrete Leitungsführung innerhalb dieser Korridore ist zwischenzeitlich im Rahmen der Feinplanung ermittelt. Derzeit werden die Planfeststellungsunterlagen erarbeitet. Für alle geplanten Leitungsabschnitte im Gemeindegebiet wurden in Abstimmung mit den Eigentümern und der Gemeinde bereits die einzelnen Maststandorte festgelegt. Eine Verlegung des Trassenverlaufs in Gebiete außerhalb der Gemeinde Süsel ist aufgrund der fachlichen Betrachtungstiefe der Vorplanungen nicht zu erwarten.

In der Abbildung im Anhang 2 ist die geplante Trasse der 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich des rd. 80 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.1.1 dargestellt. Die Trasse mit dem Abstandspuffer schneidet das Vorranggebiet PR3-OHS-062 in der nordwestlichen Erweiterung.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich dafür ausgesprochen, dass die Verhinderung der Einkreisung von Siedlungsbereichen durch Windenergieanlagen, durch eine Bahnstrecke sowie durch zahlreiche Hochspannungsleitungen ein sachgerechtes, städtebauliches und regionalplanerisches Ziel ist (Urt. v. 09.04.2008 – OVG 2 A 4.07).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg (Stand: Einwendungsfrist zur 2. Planänderung ist am 23.02.2017 abgelaufen) heißt es: "In der Bilanzierungsvorschrift "Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen" von AfPE & MELUR (2014)<sup>7</sup> wird dargelegt, dass von Freileitungen in der Regel erhebliche, kompensationspflichtige Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ausgehen.

Aufgrund der intensiven Raumwirksamkeit hinsichtlich Höhe und Breite einer Freileitung, wird aus naturschutzfachlicher Sicht unabhängig des jeweiligen Naturraums in Schleswig-Holstein, von einer so erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, dass diese nicht durch eine Realkompensation kompensiert werden kann.

---

<sup>7</sup> MELUR et al. 2014: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie: Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen – Bau, Ertüchtigung und Optimierung sowie Unterhaltung, Kiel.

Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung soll eine inhaltliche sowie räumliche Komponente aufweisen (Funktionaler Zusammenhang). Auch wenn einem Ausgleich für das Landschaftsbild nicht entgegensteht, dass die Veränderung durch ein Vorhaben zwar optisch wahrnehmbar bleibt, wird eine Freileitung aufgrund ihrer Dimension regelmäßig weiterhin als Fremdkörper den Wirkraum unverhältnismäßig negativ dominieren.

Bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung müssten zum einen der Charakter des Landschaftsbildes und die Eigenart der Landschaft im Wesentlichen erhalten bleiben, wobei hier ebenfalls nicht der gesamte Naturraum für Maßnahmen herangezogen werden kann, sondern ein optischer Bezug zum Eingriff weiterhin bestehen bleiben muss. Zum anderen müsste die Maßnahme von solcher Qualität sein, dass sie die Wirkung des Eingriffsvorhabens in den Hintergrund treten lässt und unter die Schwelle der Erheblichkeit drückt. Dies ist aufgrund der Dimension und Raumwirksamkeit von Freileitungen im Wirkraum jedoch regelmäßig nicht möglich."

In den Landschaftspflegerischen Begleitplänen zur 380-kV-Leitung zwischen Heide West – Husum Nord, LH-13-320 Westküstenleitung Abschnitt 3 (Stand: Planfeststellungsbeschluss am 30.03.2017) und zur 380-kV-Leitung zwischen Husum Nord – Niebull Ost, LH-13-321 Westküstenleitung Abschnitt 4 (Stand: Erörterungstermin war am 15.12.2016) erfolgt dieselbe Bewertung der Auswirkungen einer 380 kV-Leitung auf das Landschaftsbild.

Bezüglich des Abwägungskriteriums "Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" legt die Landesplanungsbehörde für die Abgrenzung der Kernbereiche lediglich einen gutachterlichen Vorschlag zu Grunde. Die Trassen der 380 kV-Ostküstenleitung werden von der Landesplanungsbehörde mit dem Argument nicht in die Abwägung einbezogen, dass die Trassen nicht planverfestigt seien. Gleichwohl wurden die Trassen der Ostküstenleitung in einem aufwendigen Dialogverfahren festgelegt und derzeit werden die Planfeststellungsunterlagen erarbeitet. Die Planung der Ostküstenleitung hat bereits einen weitaus höheren Planungsstand erreicht als der Vorschlag eines Gutachtens für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen.

Infolgedessen fordert die Gemeinde eine Einbeziehung der geplanten 380 kV-Ostküstenleitung in die Teilaufstellung des Regionalplanes. Da sich gerade in Verbindung mit der nordwestlichen Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 durch die Kumulierung erhebliche nachteilige Auswirkungen für Barkau ergeben, fordert die Gemeinde Süsel eine Streichung der nordwestlichen Erweiterung.

#### **4 ABWÄGUNGSKRITERIEN**

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien

benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen können und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Die weiteren Abwägungskriterien, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, sind in den jeweiligen Datenblättern zu den einzelnen Potenzialflächen dokumentiert.

In der Abbildung 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Süsel ist das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien dargestellt. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die Abwägungskriterien bereits berücksichtigt, so dass sie nicht mehr gesondert beschrieben und dargestellt werden.

Unter der Ziffer 4.1 wird im Folgenden ein Abwägungskriterium der Landesplanungsbehörde erläutert, das für die Stellungnahme der Gemeinde Süsel relevant ist. Die Bezeichnung und Erläuterung des Kriteriums ist dem "Gesamträumlichen Plankonzept"<sup>8</sup> entnommen.

#### **4.1 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste**

##### **4.1.1 Erläuterung der Landesplanungsbehörde**

Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld von Rotmilanhorsten.

Bei der Abwägung wird der potenzielle Beeinträchtigungsbereich für den Weißstorch und für den Rotmilan unterteilt in einen engen Radius, der in jedem Fall von Windkraftanlagen freizuhalten ist und in einen weiteren Radius, in dem im Rahmen der Abwägung im Einzelfall Vorranggebiete möglich sind. Werden dort Vorranggebiete ausgewiesen, sind auf der Genehmigungsebene durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

Für Seeadler und Schwarzstorch soll dabei grundsätzlich der gesamte potenzielle Beeinträchtigungsbereich freigehalten werden. Bei Weißstörchen ist der Bereich bis 750 m um den Horststandort von Windkraftanlagen freizuhalten, der Bereich 750 m bis 1.000 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden; bei Rotmilanen ist der Bereich bis 1.000 m um den Horststandort von Windkraftanlagen freizuhalten, der Bereich 1.000 m bis 1.500 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden.

Unabhängig davon gilt, dass die Abwägung in Einzelfällen dazu führen kann, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR /

---

<sup>8</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration; Landesplanungsbehörde vom 17.12.2019: Gesamträumliches Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

MELUR (2016) und abschließender positiver schriftlicher Voten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume darüber, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sind und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen.

Im Bereich von Bestand-Windparks, die innerhalb von Potenzialflächen liegen und ausschließlich aufgrund der Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes nicht als Vorranggebiet übernommen werden können, ist im Rahmen der Planaufstellung zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG in Aussicht gestellt und somit die Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Dies ermöglicht ein Repowering der Windparks ggf. unter Einbeziehung von weiteren Windkraftanlagen im potenziellen Beeinträchtigungsbereich, um durch eine Bündelung der Windkraftanlagen das Konfliktpotenzial insgesamt zu minimieren.

Für die anderen Großvogelarten (Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) kommt dieses Vorgehen nicht in Frage, da deren Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein ungünstig ist und somit die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG „keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population“ i.d.R. nicht erreicht werden kann.

#### **4.1.2 Stellungnahme der Gemeinde**

Im Anhang 1 sind die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Rotmilan (bis 1.000 m und bis 1.500 m um Rotmilanhorst) und Seeadler (bis 3.000 m um Seeadlerhorst) dargestellt.

Im Datenblatt zu diesem Vorranggebiet heißt es unter "Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale": "Überlagerung mit folgenden Kriterien hoher Priorität: - Potenzieller Beeinträchtigungsbereich im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums/ um Schwarzstorchhorste".

Für das Teilgebiet des Vorranggebietes PR3-OHS-062 in der Gemeinde Süsel werden von der Gemeinde Süsel für ein Repowering im Vorranggebiet PR3-OHS-062 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 50 für 10 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe der Windkraftanlagen von 200 m aufgestellt. Die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beginnen im Februar 2020.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 bereiten die Vorhabenträger die Anträge nach BImSchG für 12 Windkraftanlagen für ein Repowering im Vorranggebiet PR3-OHS-062 vor (10 Windkraftanlagen in der Gemeinde Süsel und 2 Windkraftanlagen in der Gemeinde Scharbeutz). Für die Antragstellung wurde vom Biologenbüro BioConsult

SH GmbH & Co. KG ein ornithologisches Fachgutachten erstellt<sup>9</sup> (siehe Anlage). Hierfür wurden auch Brutstandorte von Groß- und Greifvögeln erfasst. Infolgedessen liegen auch für Seeadler und Rotmilan aktuelle Brutnachweise vor.

Die Brutnachweise von Seeadler und Rotmilan einschließlich der sich daraus ergebenden potenziellen Beeinträchtigungsbereiche sind im Anhang 1 dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass der potenzielle Beeinträchtigungsbereich bis 1.000 m des nördlichen Neststandortes eines Rotmilans den nördlichen Teil der Erweiterungsfläche aus dem 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans überlagert. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich bis 1.500 m überlagert nahezu vollständig die gesamte Erweiterungsfläche des Vorranggebietes PR3-OHS-062 aus dem 3. Entwurf.

Gemäß Erläuterung der Landesplanungsbehörde (siehe Ziffer 4.1.1 dieser Stellungnahme) kann der potenzielle Beeinträchtigungsbereich zwischen 1.000 m und 1.500 m im Einzelfall von Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden. Dies hängt von einem abschließenden positiven schriftlichen Votum des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ab.

Wie Anhang 1 verdeutlicht, befinden sich nördlich und westlich des Vorranggebietes PR3-OHS-062 vier Brutnachweise von Rotmilanen. Die Standorte der 10 geplanten Repowering-Windkraftanlagen im Vorranggebiet PR3-OHS-062 sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 so gewählt, dass die geplanten Windkraftanlagen alle außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs zwischen 1.000 m und 1.500 m liegen. Um zu verhindern, dass Rotmilane auf ihrer Nahrungssuche das Vorranggebiet PR3-OHS-062 queren müssen, sichern sich die Vorhabenträger derzeit Nahrungsablenkflächen insbesondere nördlich des Vorranggebietes, wie es im 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans dargestellt war, da hier bis über Malente hinaus kein weiteres Vorranggebiet für die Windenergienutzung geplant ist.

Die nordwestliche Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 würde diese Zielsetzung zunichtemachen, da Windkraftanlagen innerhalb der Erweiterungsfläche des Vorranggebietes aus dem 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans den Korridor zwischen dem Vorranggebiet PR3-OHS-062 und den westlich gelegenen Vorranggebieten PR3-OHS-063, PR3-OHS-064 und PR3-OHS-059 an seinem nördlichen Ausgang deutlich einengt. Durch diese Umzingelung besteht für die 4 Rotmilan-Paare und deren Jungtiere zudem die große Gefahr, dass sie auf ihrer Nahrungssuche unweigerlich ein Vorranggebiet queren müssen und sie dadurch unweigerlich einem sehr hohen Tötungsrisiko ausgesetzt sein werden.

Die Planungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 zum Repowering der bestehenden Windkraftanlagen im Vorranggebiet PR3-OHS-062 nehmen auf die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bis 1.500 m der 4 Rotmilan Brutpaare Rücksicht. Kein Standort der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 geplanten neuen Windkraftanlagen liegt innerhalb dieses potenziellen Beeinträchtigungsbereichs. Mit der nordwestlichen Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 setzt man mehrere Rotmilan Brutpaare und ihre Jungtiere der Gefahr der Tötung durch die in dieser Fläche zusätzlich entstehenden Windkraftanlagen aus. Infolgedessen ist die nordwestliche Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 ersatzlos zu streichen.

---

<sup>9</sup> BioConsult SH GmbH & Co. KG 2019: Repowering Windpark Kesdorf/Süsel, Vorranggebiet Nr. PR3\_OHS\_062, Gemeinden Süsel und Scharbeutz, Kreis Ostholstein, Ornithologisches Fachgutachten, Stand: August 2019.

## 5 ÜBERPRÄGUNG DES LANDSCHAFTSRAUMES

### 5.1 Erläuterung der Landesplanungsbehörde

Im Datenblatt zu diesem Vorranggebiet heißt es unter "Abwägungsentscheidung": "Nochmals überprüft wurde die bisherige Entscheidung, den nordwestlichen Ausläufer der Fläche nicht mit auszuweisen. Die bisherige Begründung war, dass dies insgesamt zu einer zu dominanten Überprägung des Landschaftsraumes mit Windkraftanlagen führen würde und dass in einer stark touristisch geprägten Region dem Landschaftsbild eine höhere Bedeutung zukäme. In Stellungnahmen wurde erneut vorgetragen, dass eine dominante Wirkung im hügeligen Relief der Landschaft auch unter Hinzunahme dieses Flächenteiles nicht in dem Maße gegeben sei. Mit einem detaillierten Landschaftsbildgutachten konnte dies nachvollziehbar belegt werden."

### 5.2 Stellungnahme der Gemeinde

In § 5 Abs. 5 Nr. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein heißt es: "Zu dem Entwurf eines Raumordnungsplans erhalten nach § 9 Absatz 2 ROG<sup>10</sup> neben der Öffentlichkeit insbesondere folgende in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen (Beteiligte) frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Kreisangehörige Städte und Gemeinden."

Gemäß § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz sind Raumordnungspläne der Landesentwicklungsplan als landesweiter Raumordnungsplan und die Regionalpläne für die Planungsräume.

In § 5 Abs. 7 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein heißt es: " Den Beteiligten nach Absatz 5 sind die nach § 9 Absatz 2 ROG erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen."

In § 9 Abs. 2 ROG heißt es: "Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen."

In der Abwägungsentscheidung für die nordwestliche Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 und gegen die Aussage, dass die Erweiterung zu einer dominanten Überprägung des Landschaftsraumes mit Windkraftanlagen führe, werden Ergebnisse eines Landschaftsbildgutachtens angeführt. Dieses Landschaftsbildgutachten ist demnach für die Landesplanungsbehörde eine zweckdienliche Unterlage. Das Gutachten liegt jedoch nicht öffentlich aus und kann daher von der Gemeinde Süsel nicht bewertet werden. Daher kann die Gemeinde auch nicht bewerten, ob aus ihrer Sicht im Abwägungsvorgang der Landesplanungsbehörde ein Mangel vorliegt.

Die Gemeinde Süsel hat in ihren bisherigen Stellungnahmen immer auf die erhebliche Doppelbelastung der Landschaft durch die Windkraftanlagen und die zukünftige 380 kV-Leitung hingewiesen. Durch die nordwestliche Erweiterung des Vorranggebietes und den abknickenden Verlauf der zukünftigen 380 kV-Leitung genau in diesem Bereich ergibt sich für Barkau eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild in dem für die Wohnnutzung besonders wertvollen, südlich der Ortslage gelegenen Landschaftsraum.

---

<sup>10</sup> ROG = Raumordnungsgesetz

Infolgedessen ist die im 3. Entwurf neu dargestellte nordwestliche Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 ersatzlos zu streichen.

## **6 REFERENZANLAGE UND EEG 2017**

### **6.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde**

Die folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnommen.

Planungsgrundlage ist eine Windenergie-Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3,2 MW Leistung.

Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windkraftanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten.

Zur Definition der Referenzanlage wurden für den ersten Planentwurf die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Demnach war 2015 eine Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich.

Auch die Daten der Deutschen Windguard, einer unabhängigen Mess- und Zertifizierungsstelle für Windkraftanlagen, die jährlich bundesweit den Anlagenzubau im "Status des Windenergieausbaus in Deutschland"<sup>11</sup> im Auftrag des BWE (Bundesverband Windenergie e.V.) und VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau) ermittelt, bestätigten die Annahmen. Gleiches gilt auch für die Referenzanlagen, die das Umweltbundesamt in seinen Studien (2013 "Potential Windenergie an Land" und 2014 "Sensitivitätsanalyse") als sogenannte Starkwindanlagen (mittlere Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s in Nabenhöhe) mit 152 m (100 m Nabenhöhe, 104 m Rotordurchmesser, 3,4 MW Leistung) zugrunde legt.

Die vorläufigen Annahmen des ersten Plankonzeptes zu Gesamthöhe und Rotordurchmesser wurden in der Praxis der Ausnahmesteuerung unter dem Moratorium nach § 18a Landesplanungsgesetz bestätigt. In 2015 betrug die durchschnittliche Anlagenhöhe neu installierter Anlagen 151 m, für die im Jahr 2016 genehmigten Windkraftanlagen ebenfalls 151 m, im Jahr 2017 waren es 149,5 m. Die durchschnittliche Gesamthöhe der 55 in 2018 neu genehmigten Windkraftanlagen betrug 160,0 m, 36 der Anlagen waren kleiner oder gleich 150 m, 19 Anlagen waren größer. Zwar zeigt sich die marktübliche Tendenz zu größeren Anlagen in den 2018 und 2019 beantragten Anlagen auch in Schleswig-Holstein, andererseits zeigt die aktuelle Genehmigungssituation aber auch, dass Anlagen kleiner oder gleich der Referenzanlage unter den derzeitigen Vergütungsbedingungen und den Anforderungen der Regionalplanung wirtschaftlich betrieben werden können. Die gewählte Referenzanlage kann daher weiterhin als noch wirtschaftlich zu betreibende Anlage angesehen werden.

Die Annahme einer Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe dient somit auch dazu, ausreichend Fläche zur Verfügung zu stellen, um Vorhaben in der Projektierung flexibel gestalten zu können. Je nach örtlicher Gegebenheit, Betreiberkonstellation und ggf. Planungsvorstellungen der Gemeinde können unterschiedlich hohe Windkraftanlagen in unterschiedlicher Verteilung auf der Fläche sinnvoll sein.

---

<sup>11</sup> Deutsche Windguard, Grundlage für die Repowering-Potenzialanalyse der Fachagentur Wind an Land, [www.deutsche-windguard.de](http://www.deutsche-windguard.de).

Auch aufgrund der überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im gesamten Landesgebiet (vgl. Jahresmittelwerte der Windgeschwindigkeit im Raum Schleswig-Holstein (100 m über Grund) – aktuelle Daten des Deutschen Wetterdienstes DWD) ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m weiterhin wirtschaftlich betrieben werden können.

Andererseits ist aufgrund des technischen Fortschritts und der oben beschriebenen Höhenentwicklung davon auszugehen, dass an geeigneten Stellen zunehmend Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt werden. Größere Anlagen haben dann allerdings auch zur Wohnbebauung höhere Abstände einzuhalten als durch die Mindestabstände der Vorranggebiete vorgegeben (3H- bzw. 5H-Regelung im Genehmigungsverfahren). Durch die Festlegung einer Referenzanlage wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere Windkraftanlagen möglich. Bei größeren Windkraftanlagen ist von höheren Erträgen auszugehen, so dass der erforderliche größere Abstand zur Bebauung in Summe nicht zu geringeren Gesamterträgen auf den Flächen führen muss. Auch deshalb ist es sinnvoll, mit Annahme der 150 m-Referenzanlage eine größere Planungsflexibilität auf den Flächen zu ermöglichen.

## **6.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017**

Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land<sup>12</sup>.

Die Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes brachte 2017 einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend abgeschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windkraftanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundesweiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können.

Damit Gebote für Windkraftanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zugelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen.

Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Windkraftanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend.

Neu ist, dass nach dem EEG 2017 – jedenfalls im Regelfall – die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).

Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen energieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und 1a EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leistungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer

---

<sup>12</sup> Fachagentur Windenergie an Land 2017: EEG 2017: Ausschreibungsbedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land. Stand: 21.09.2018

oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromerzeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer Kilowattstunde erneuerbaren Stroms.

Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenzstandort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist.

Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwächeren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten.

Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren.

### **6.3 Stellungnahme der Gemeinde**

Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt.

Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basiert auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagenbetreiber bis zum 31.12.2016 die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte.

Seit dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage überhaupt bauen zu können, führt bei den zukünftig gebauten Windkraftanlagen dazu, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich windhöffigen Standorten in der Gemeinde Süsel, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen bei 200 m liegen. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagenbetreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kalkulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förderzeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden, desto günstiger kann der Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann besteht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen.

Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Vergangenheit richtig gewählt sein, die Teilaufstellung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage in den kommenden Jahren berücksichtigen. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m sind bereits heute

ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde.

Die Überlegung der Landesplanungsbehörde, unterschiedlich hohe Windkraftanlagen in unterschiedlicher Verteilung in einem Vorranggebiet zu errichten wird von der Gemeinde Süsel überhaupt nicht geteilt. Solch ein Windpark-Layout führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeiten der Rotorblätter in unterschiedlichen Höhen über dem anstehenden Gelände. Dies ist mit der Zielrichtung, die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde irgendwie begründbar zu machen, nicht hinnehmbar.

Die Planungen zum Repowering in dem Vorranggebiet PR3-OHS-062 sind bereits abgeschlossen. Die Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 beträgt 200 m.

Die Leistungsmerkmale der Referenzanlage müssen die neuen Generationen von Windkraftanlagen in den kommenden 10 bis 15 Jahren berücksichtigen.

## **7 FORDERUNG ZUR DARSTELLUNG EINES VORRANGGEBIETES FÜR WINDENERGIENUTZUNG IM GEMEINDEGEBIET SÜSEL**

Die Stellungnahmen der Gemeinde Süsel

- zum Kriterium "80 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV" sind in Ziffer 3.1,
- zum Kriterium "Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste" sind in Ziffer 4.1,
- zur Überprägung des Landschaftsraumes sind in Ziffer 5,
- zur Festlegung der Referenzanlage der Landesplanungsbehörde und zu den fehlenden Aussagen im "Gesamträumlichen Plankonzept" zum EEG 2017 sind in Ziffer 6 dargelegt.

Die Stellungnahmen zum Vorranggebiet PR3-OHS-062 sind unter den genannten Ziffern dargelegt und werden hier nochmal zusammengefasst.

Parallel zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) durch die Landesplanungsbehörde werden vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung (MELUND) in Zusammenarbeit mit der TenneT TSO GmbH die Planungen zur Ostküstenleitung von Henstedt-Ulzburg bis Stockelsdorf und weiter nach Göhl vorangetrieben.

Auf die kumulierenden Wirkungen der beiden Großvorhaben auf das Schutzgut Menschen und das Schutzgut Landschaft wird weder von der Landesplanungsbehörde noch vom MELUND eingegangen. Die Gemeinde fordert aufgrund der kumulierenden nachteiligen Auswirkungen eine Streichung der nordwestlichen Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 aus dem 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans.

Der 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans berücksichtigt mit seiner nordwestlichen Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 nicht den Potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Brutplatz eines Rotmilans und in der Gesamtschau nicht das durch die nordwestliche Erweiterung entstehende Konfliktrisiko für insgesamt 4 Rotmilan Brutpaare. Infolgedessen ist die nordwestliche Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 aus dem 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans ersatzlos zu streichen.

Die Landesplanungsbehörde hat für die Bewertung der Auswirkungen der nordwestlichen Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 aus dem 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans ein Landschaftsbildgutachten herangezogen, das nicht öffentlich ausgelegt wurde. Die Gemeinde kann infolgedessen nicht beurteilen, ob in dem Gutachten alle öffentlichen Belange berücksichtigt wurden und ob daher im Abwägungsvorgang der Landesplanungsbehörde ein Mangel vorliegt.

Die zugrunde gelegte Referenzanlage mag zwar für die Vergangenheit richtig gewählt sein, die Teilaufstellung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraftanlagen mit 200 m Gesamthöhe sind heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde. Für eine zukunftssichere Regionalplanung muss die Gesamthöhe der Referenzanlage auf 200 m erhöht werden.

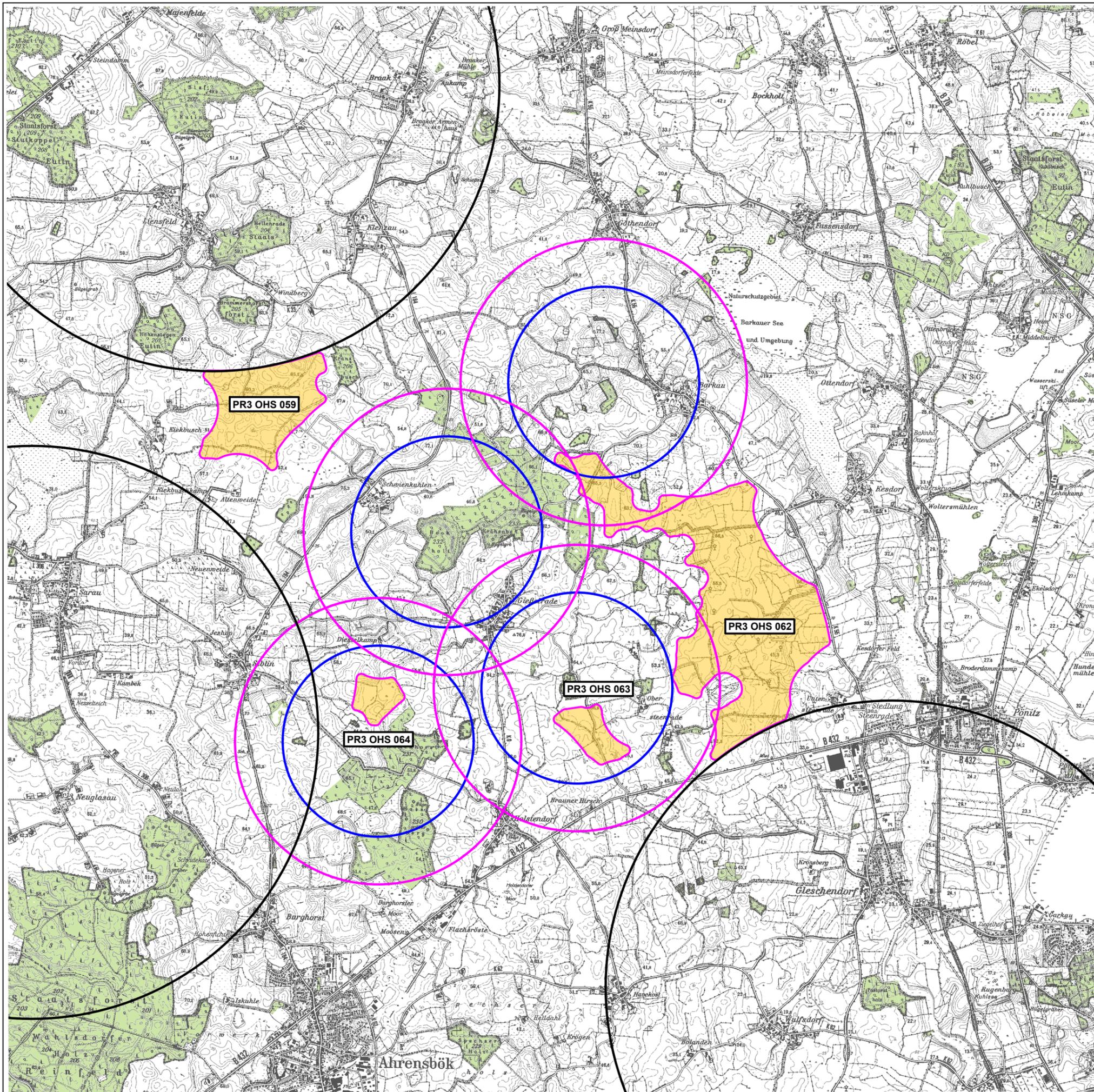
In der Gesamtabwägung der Gemeinde Süsel reduziert sich das Vorranggebiet im Gebiet der Gemeinde Süsel auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 aus dem 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans vom 21.08.2018 (siehe Anhang 2).

Mit dieser Forderung ist auch ein Ausschluss weiterer Vorranggebiete für die Windenergienutzung und von Vorranggebieten für Repowering im Gemeindegebiet Süsel verbunden.

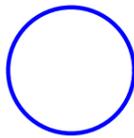
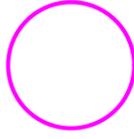
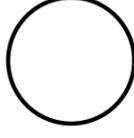
Parallel zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III durch die Landesplanungsbehörde wird das Kapitel 3.5.2 des dritten Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 fortgeschrieben. Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des Landesentwicklungsplans in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des Landesentwicklungsplans.

## **ANHANG**

- Anhang 1: Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Neststandorte von Seeadler und Rotmilan
- Anhang 2: Forderung zur Darstellung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

-  Rotmilan:  
Potenzieller Beeinträchtigungsbereich 1.000 m
-  Rotmilan:  
Potenzieller Beeinträchtigungsbereich 1.500 m
-  Seeadler:  
Potenzieller Beeinträchtigungsbereich 3.000 m

Quelle: BioCosult 2019: Repowering Windkraft Kesdorf/Süsel, Vorranggebiet Nr. PR3-OHS-062, Gemeinden Süsel und Scharbeutz, Kreis Ostholstein, Ornithologisches Fachgutachten, Stand: August 2019

-  Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit Bezeichnung PR3 OHS 062

**Stellungnahme der Gemeinde Süsel zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III-Ost (Sachthema Windenergie)**

**Anhang 1 : Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Neststandorte von Seeadler und Rotmilan**

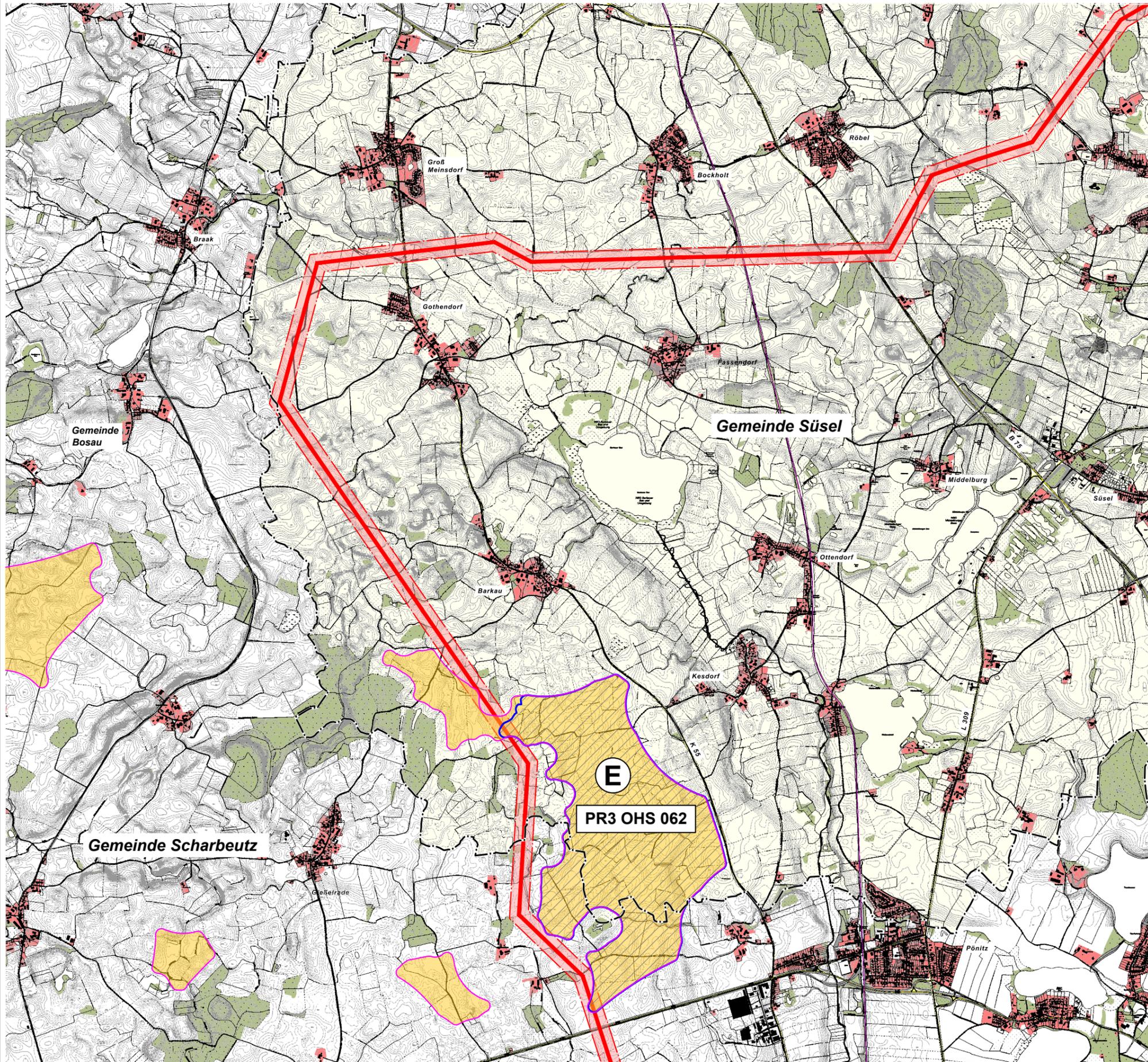
Datum: 14.01.2020 P532 / 1 Maßstab 1 : 40.000

**BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH**

ELISABETH-HASELOFF-STR. 1 23564 LÜBECK  
TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27  
E-MAIL: LUEBECK@PROKOM-PLANUNG.DE



# STELLUNGNAHME GEMEINDE SÜSEL ZUM 3. ENTWURF REGIONALPLAN WIND FORDERUNG ZUR DARSTELLUNG EINES VORRANGGEBIETES FÜR WINDENERGIENUTZUNG



## ZEICHENERKLÄRUNG:

 Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet, Darstellung aus der Karte der Landesplanungsbehörde vom 17.12.2019

### Kriterium für die Stellungnahme

#### Weiche Tabuzone

Zuordnung auf der Grundlage der von der Landesplanungsbehörde am 17.12.2019 herausgegebenen weichen Tabuzonen

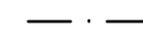
80 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen über 110 kV

 Trassenverlauf der geplanten 380 kV-Leitung mit 80 m Abstand

#### Sonstige Planzeichen

 Darstellung der Ortslagen

 Forderung der Gemeinde Süsel zur Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung

 Gemeindegrenze Süsel

0 100 500 1.000 m

**Stellungnahme der Gemeinde Süsel zum  
3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes  
des Planungsraums III-Ost  
(Sachthema Windenergie)**

**Anhang 2 : Forderung zur Darstellung eines  
Vorranggebietes für Windenergienutzung**

Datum: 14.01.2020

P532 / 2

ohne Maßstab



BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND  
KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH

ELISABETH-HASELOFF-STR. 1 23564 LÜBECK  
TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27  
E-MAIL: LUEBECK@PROKOM-PLANUNG.DE

